

Prüfungsstruktur bei der Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht nach § 179 BGB

I. Anwendbarkeit

Keine Anwendbarkeit des § 179 BGB

- wenn Spezialvorschriften greifen (z.B. §§ 54 S. 2 BGB, 11 Abs. 2 GmbHG, 41 Abs. 1 S. 2 AktG)
- wenn ein ohne Vertretungsmacht geschlossenes Rechtsgeschäft kraft Rechtsscheins (§§ 170-173 BGB, §§ 15, 56 HGB, Anscheins- oder Duldungsvollmacht) rechtswirksam ist oder
- wenn das Vertretergeschäft aufgrund eines Widerrufs des Geschäftsgenüßers (§178 BGB) endgültig unwirksam wird.

II. Voraussetzungen des § 179 BGB

1. Handeln im fremden Namen ohne Vertretungsmacht

2. Nichtvorliegen einer Genehmigung oder Genehmigungsfiktion (§177 Abs. 2 S. 2 BGB)

3. Fehlen sonstiger Wirksamkeitshindernisse

- Der Anspruch aus § 179 Abs. 1 oder 2 BGB setzt voraus, dass der Vertrag bei bestehender Vertretungsmacht wirksam zustande gekommen wäre.
- Liegen Wirksamkeitsmängel vor, haftet der Vertreter „nur“ unter den Voraussetzungen der §§ 311 Abs. 3, 280 Abs. 1 BGB.

4. Kein Haftungsausschluss gemäß § 179 Abs. 3 BGB

- Nach S. 1 dieser Vorschrift besteht die Haftung nach § 179 Abs. 1 und 2 BGB nicht, wenn der Geschäftsgenüßer den Mangel der Vertretungsmacht gekannt hat oder hätte kennen müssen.
- Nach S. 2 dieser Vorschrift liegt ein Haftungsausschluss vor, wenn der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, es sei denn, er handelte mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

III. Rechtsfolge

- Weiß der Vertreter um das Fehlen seiner Vertretungsmacht, haftet er nach § 179 Abs. 1 BGB dem Geschäftsherrn nach dessen Wahl auf Erfüllung oder Schadensersatz, der auf das positive Interesse gerichtet ist.
- Fehlt dem falsus procurator bei Vertragsschluss die Kenntnis von seiner fehlenden Vertretungsmacht, trifft ihn nach § 179 Abs. 2 BGB nur die mildere Haftung auf den Vertrauensschaden, der der Höhe nach auf das Erfüllungsinteresse begrenzt ist.